

Ausgabe 04 – 09.04.2020

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre – International Business Management (MBA) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Seite 9: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre – International Business Management
Master of Business Administration
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 08.04.2020

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II – Marketing und Personalmanagement - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 18.03.2020 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre – International Business Management beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule am 08.04.2020 genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

<u>§ 1 Geltungsbereich.....</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Zugangsvoraussetzungen</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Akademischer Grad</u>	<u>4</u>
<u>§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums</u>	<u>5</u>
<u>§ 5 Prüfungen</u>	<u>5</u>
<u>§ 6 Abschlussarbeit.....</u>	<u>5</u>
<u>§ 7 In-Kraft-Treten.....</u>	<u>6</u>
<u>Anlage 1: Studienverlaufsplan.....</u>	<u>7</u>
<u>Anlage 2: Ausgestaltung mündliche Prüfung</u>	<u>8</u>

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre - International Business Management gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre - International Business Management kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen Bachelor-Abschluss mit 210 Leistungspunkten in einem akkreditierten Studiengang der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote besser oder gleich 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion nach Hochschulabschluss verfügt. Verfügt der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 zu erbringen.
 - oder
 - b) über einen Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS-Leistungspunkten in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion nach Hochschulabschluss verfügt und die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 nachweisen kann. Verfügt der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 zu erbringen.
 - oder
 - c) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer kaufmännischen Funktion absolviert und die Eignungsprüfung gem. Absatz 4 bestanden hat.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in Form eines zertifizierten Nachweises auf B2-Niveau über die geforderte Mindestpunktzahl. Der zertifizierte Sprachnachweis darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein, wobei das Datum rückwirkend ab dem aktuellen Bewerbungsdatum gilt. Gleichwertige Nachweise, insb. in englischer Sprache absolvierte Schul- und Hochschulabschlüsse, werden anerkannt. Über die Anerkennung des Nachweises entscheidet die Studiengangleitung.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1b) müssen ihre Eignung für den Studiengang durch den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen nachweisen. Diese wird durch die Leitung des Studiengangs oder durch eine von ihr beauftragte Person durch ein Kolloquium (20 – 30

Minuten) ermittelt. Durch das Kolloquium soll eine den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1a) vergleichbare Eignung für den MBA-Studiengang festgestellt werden. Die Teilnahme am Kolloquium setzt das Darlegen des besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Es bildet die Grundlage für das Kolloquium. Im Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie die eigene kaufmännische Berufserfahrung im Hinblick auf wirtschaftsrelevante Systeme und Vorgehensweisen analysieren kann. Darüber hinaus soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie (z.B. anhand eines fachübergreifenden, wissenschaftlichen Textes) über Kenntnisse der wissenschaftlichen Textanalyse und ein Verständnis für wissenschaftliches Arbeiten auf Bachelorniveau verfügt. Für das Kolloquium gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach § 15 Absatz 9 APO sinngemäß. Das Kolloquium wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Es gilt im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Das Kolloquium kann einmal, frühestens im auf das Nicht- bestehen folgenden Semester wiederholt werden. Ein bestandenes Kolloquium gilt für die zwei auf das Kolloquium folgenden Semester.

- (4) Durch die Eignungsprüfung nach § 35 Absatz 1 HochSchG müssen Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 c) die Gleichwertigkeit der im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Studiengangs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test (Klausur, 60 Minuten) und einem Kolloquium (30 - 45 Minuten), in der Kenntnisse und Verständnis für wirtschaftsrelevante Zusammenhänge auf Grundlage der eigenen kaufmännischen Berufserfahrung auf Bachelor-Niveau geprüft werden. Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt das Darlegen des besonderen Interesses an der Teilnahme am Studiengang in einem Motivationsschreiben voraus. Es bildet die Grundlage für das Kolloquium. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen des § 15 Absatz 6 und Absatz 9 APO sinngemäß. Die Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Test als auch das Kolloquium mit bestanden bewertet wurden. Im Falle der Nichtteilnahme oder bei unbegründetem Rücktritt nach erfolgter Anmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung der für den Rücktritt geltend gemachten Gründe entscheidet die Studiengangleitung oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung kann einmal, frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden. Es sind alle Bestandteile der Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine bestandene Eignungsprüfung gilt für die zwei auf die Eignungsprüfung folgenden Semester.
- (5) Ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung wird analog der geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein gewährt.

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt: MBA).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der schriftlichen Masterarbeit und der Disputation, für die Leistungspunkte (Credits) gemäß Anlage 1 vergeben werden. Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Masterabschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit incl. Disputation im Umfang von 30 Leistungspunkten ein.
- (2) Ein Leistungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 1. Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. Mit Wahlpflichtmodulen können individuelle Spezialisierungen ermöglicht werden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 2 Jahre.

§ 5 Prüfungen

- (1) Performative Beiträge nach APO §15 Absatz 5c) sind freie Reden und Kreativitätssitzungen. Für sie gelten die Regeln der mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 9 sinngemäß.
- (2) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zu informieren.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussarbeit gilt § 17 Absatz 4 APO. Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sollte im Laufe des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit gestellt werden. Spätestens sollte er innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten erforderlichen Modulprüfung gestellt werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der schriftlichen Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (4) Im Anschluss an die schriftliche Masterarbeit ist eine Disputation vorgesehen, in deren Rahmen das Thema der Abschlussarbeit durch Präsentation und Diskussion reflektiert wird. Sie dauert in der Regel 30 Minuten und ist Bestandteil der Masterarbeit. Es gelten die Regeln der mündlichen Prüfung gem. § 15 Absatz 9 APO. Die Disputation hat in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. Sie ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (5) Die abschließende Note der Masterarbeit errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note für die Leistung in der Disputation.

- (6) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (schriftliche Masterarbeit und Disputation) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie besitzt Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Speziellen Prüfungsordnung tritt die Spezielle Prüfungsordnung des Studiengangs vom 12.04.2017 außer Kraft.

Ludwigshafen, 08.04.2020

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Klaus Blettner
Dekan des Fachbereichs II, Marketing und Personalmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Modul	Sem.	Präs.	LP	WL	Prüfungsform**
Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	2	60	Referat (SL)
Wissenschaftslehre Forschungsmethodik					
Marketing	1	4	12	360	Klausur 120 Minuten, Seminararbeit (PL)
Marketing als marktorientierte Unternehmensführung Internationales Marketing					
Logistik	1	2	4	120	Klausur 120 Minuten (PL)
Produktionslogistik Vertriebslogistik					
Soziale Kompetenz	1- 3	7	10	300	Klausur 60 Minuten, freie Rede, Referat, Kreativitätssitzung (PL)
Philosophie (Ethik) Rhetorik Kreativität			3 3 4		
Unternehmensführung	2	4	12	360	Klausur 210 Minuten, Präsentation (PL)
Strategisches Management Controlling Unternehmensplanspiel					
Internationale Kompetenz	2	3	6	180	Seminararbeit, Präsentation (PL)
Internationale Marktforschung Internationale Unternehmensführung Interkulturelle Kommunikation					
Personalmanagement	3	4	10	300	Klausur 120 Minuten, Seminararbeit (PL)
Internationales Personalmanagement Arbeits- und Organisationspsychologie Organisation					
Wahlpflichtmodul*	3	2	4	120	Klausur 60 Minuten (PL)
Recht Soziologie Finanzwirtschaft Makroökonomie					
Masterarbeit und Disputation	4		30	900	Masterarbeit mit Disputation (PL)
Gesamt	4	27	90	2700	

Sem. = Semester

Präs. = Präsenztermine

WL = Workload - Arbeitsaufwand des Studierenden in Zeitstunden

LP = Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS))

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

* Wahlpflichtmodul: Es sind 2 Module zu wählen.

** Das Komma zw. den Prüfungsformen bedeutet „oder“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungsformen möglich.

Anlage 2: Ausgestaltung mündliche Prüfung

Absolvent/innen mit weniger als 210 ECTS Leistungspunkten müssen zur Zulassung in den MBA Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre – International Business Management eine mündliche Prüfung absolvieren. Durch die mündliche Prüfung wird eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Zugangsvoraussetzungen des Hochschulabschlusses mit 210 ECTS Leistungspunkten festgestellt.

Zweck der mündlichen Prüfung ist es, aufzuzeigen und zu gewährleisten, dass Bewerber/innen mit weniger als 210 ECTS über gleichwertige Kompetenzen verfügen, wie Bewerber/innen mit einem Studienabschluss mit 210 ECTS.

In einem mündlichen Prüfungsgespräch über 30 bis 45 Minuten mit der Studiengangleitung oder einer von ihr beauftragten Person soll der Prüfling zeigen, dass er oder sie über Analyse- und Problemlösefähigkeiten verfügt und diese im Prüfungsgespräch mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen kann. Der Kompetenznachweis kann z. B. anhand vorgegebener Praxisbeispiele erfolgen. Darüber hinaus kann der Prüfling durch die Prüfenden vorgegebene Forschungsfragen analysieren und darlegen, wie er oder sie die Analyse dieser Fragestellung vor dem Hintergrund des eigenen Faches durchführen würde.

Darüber hinaus soll der Prüfling darlegen, welche sozialen Kompetenzen er/sie innerhalb seines/ihrer ersten Studienabschlusses erworben hat und wie sich diese positiv im weiteren Studienverlauf auswirken können. Das Prüfungsgespräch bietet ausreichend Zeit und Raum für eine kritische Selbstreflexion des Prüflings.

Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es werden keine Leistungspunkte für die mündliche Prüfung vergeben.

Die bestandene mündliche Prüfung besitzt Gültigkeit für das aktuelle Semester sowie für zwei Folgesemester.

Die nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal, frühestens zum nächstmöglichen Aufnahme-termin nach erfolgloser Teilnahme wiederholt werden.

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4

D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de

Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.